

hochverräterische Ziele zu unterstellen. Die Anklage gipfelt in dem Satz: „Es soll also das ganze derzeitige Verfassungssystem beseitigt werden.“ Dieser Satz bezieht sich auf ein Zitat aus dem genannten Programm, welches folgenden Wortlaut hat:

„Wenn wir von der Regierung Adenauer sprechen, so verstehen wir darunter das Regime, das von den imperialistischen Okkupanten und der westdeutschen Reaktion errichtet wurde.“

Obwohl aus diesem Wortlaut ganz klar ersichtlich ist, daß damit nicht die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Angriffsgegenstand der Politik der KPD ist, sondern das in Westdeutschland bestehende politische Regime, d. h. ein Regime, welches die Remilitarisierung der Bundesrepublik beabsichtigt und die Verträge von Bonn und Paris abgeschlossen hat, setzt der Oberbundesanwalt dieses politische Regime unbeachtet mit dem „ganzen derzeitigen Verfassungssystem“ gleich.

Die Beispiele der gerichtlichen Praxis und der Praxis der Anklagebehörden, die im vorstehenden gebracht worden sind, sind nur ein kleiner Ausschnitt aus einer wahren Flut von Anklagen und Urteilen, in denen die gleiche Methode angewandt wird. Der vorliegende Ausschnitt aus dieser Praxis erbringt aber bereits den Beweis, daß es sich hier nicht um vereinzelte Entgleisungen handelt, sondern um eine für die Bundesrepublik typische Erscheinung der Zersetzung der Gesetzlichkeit.

Die gekennzeichneten Methoden in der Gerichtspraxis der Bundesrepublik im Hinblick auf den objektiven Tatbestand, die darin bestehen, daß die Justizbehörden nicht die Realität auf ihre Qualität untersuchen, sondern an Stelle der Realität eine subjektivistische Konstruktion setzen, findet ihre Ergänzung in den Methoden hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes. Nachdem auf der Grundlage des Primates des Willens der objektive Tatbestand entsteht und im Ergebnis zu einer subjektiven Konstruktion des Staatsanwaltes oder des Richters geworden ist, wird die Verurteilung nur noch von einem richterlichen Unwerturteil abhängig gemacht. So wird nur noch geprüft, ob der einzelne Angeklagte einer angeblich hochverräterischen Partei oder Organisation angehört. Es wird ihm dann unterstellt, daß er die Ziele der Partei oder Organisation, d. h. die von den Justizbehörden konstruierten Ziele, kennt.

So heißt es in der bereits zitierten Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim Bayr. Obersten Landesgericht — ObJs. 5/53 vom 20. Oktober 1953: „... Der Angeschuldigte weiß als Angehöriger der KPD-Landesleitung um die Ziele seiner Partei Bescheid.“ In einer anderen Anklageschrift desselben Generalstaatsanwalts — ObJs. 54/53 vom 12. Oktober 1953, die gleichfalls schon zitiert wurde, heißt es: „... Auch hinsichtlich des Vorhandenseins des inneren Tatbestandes bei dem Angeschuldigten können bei seiner politisch geschulten Persönlichkeit keine Zweifel bestehen.“ Das Oberlandesgericht Neustadt entledigte sich der Prüfung der Schuldfrage einfach durch die Formulierung: „Nach Überzeugung des Senats waren sich die Angeklagten auch der strafrechtlichen Bedeutung ihres Tuns bewußt“ (Urteil OJs. 1/53 vom 6. Juli 1953). Aus dieser Formulierung ist ganz klar ersichtlich, daß durch die eingeführte Praxis des Willensprimates beim objektiven Tatbestand in Verbindung mit der Überdeterminierung, d. h. Zurechtbiegung des Handlungswillens, das Gericht sich auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes jeder Beweislast entledigt. Der Gesamttatbestand wird nach der subjektiven Seite hin lediglich noch durch ein subjektives Unwerturteil über die vorher schon vorgenommene — ebenfalls subjektivistische Konstruktion der objektiven Tatbestandswidrigkeit — ergänzt. „Ergebnisse der Hindernisse für die hemmungslose „Feststellung“ der Schuld eines Angeklagten allein aus der „Überzeugung“ des Gerichts, etwa weil der Angeklagte sich auf einen Tatbestands- oder Verbotsirrtum beruft, so gehen die Gerichte auch darüber leicht hinweg, etwa in der Art wie die I. Große Strafkammer Lüneburg in dem Urteil 2 KMs 27/53 vom 7. August 1953, in dem es heißt:

„... Es liegt auch kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Angeklagte bezüglich der Voraussetzungen des § 193 StGB sich in einem entschuldbaren Irrtum befunden habe; vielmehr ist festzustellen, daß der in politischen Dingen recht versierte Ange-

klagte bei gehöriger, auch ihm zumutbarer Anspannung seines Gewissens hätte erkennen können, daß sein Handeln unrecht war...“

Von diesem Ausweg, das richterliche Unwerturteil über die Schuld nicht an den von dem Angeklagten etwa vorgebrachten Rechtfertigungsgründen scheitern zu lassen und ihn auch in den Fällen, in denen die fahrlässige Begehung einer Tat vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist, wegen eines vorsätzlich begangenen Delikts verurteilen zu können, machen die Gerichte gerade in den politischen Strafprozessen besonders regen Gebrauch, seitdem der Bundesgerichtshof durch seinen Beschluß vom 18. März 1952 — GSSt. 2/51²⁾ — die sogenannte Schuldtheorie übernommen und die bisherige unterschiedliche Behandlung von Verbotsirrtum und Tatbestandsirrtum aufgegeben hat.

Die bisherigen Untersuchungen über die Methoden, die die Anklagebehörden und Gerichte in den politischen Strafprozessen anwenden, um die Strafbarkeit der Angeklagten zu konstruieren, ergeben, daß im Hinblick auf den objektiven Tatbestand nicht die Handlung des einzelnen „Täters“, d. h. also nicht die Realität, auf ihre Qualität untersucht wird, sondern daß primär der Handlungs w i l l e Gegenstand der Untersuchung ist. Diese Methode erlaubt den Anklagebehörden und Gerichten, in Verbindung mit der Entstellung des Sachverhalts und der Ignorierung wesentlicher Sachverhaltsteile in den Handlungswillen des Täters Zwecke und Ziele von außen hineinzukonstruieren. Es wurde festgestellt, daß von dieser Methode in den politischen Strafprozessen ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Diese Praxis besteht darin, daß nicht die aus der Handlung abzuleitende Zwecksetzung und Willensrichtung des „Täters“ entscheidend für die Strafbarkeit ist, sondern die subjektiven Vorstellungen der Richter bzw. Staatsanwälte und damit letzten Endes — da es sich um politische Komplexe handelt — die politischen Ziele der Bundesregierung. Die bisherigen Feststellungen an Hand der Praxis haben ferner ergeben, daß die Richter im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand unter Umgehung der Schwierigkeiten der Beweislast nur noch ein subjektives, dem Angeklagten zuzurechnendes Unwerturteil über den subjektivistisch konstruierten objektiven Tatbestand hinzufügen.

(Es folgt eine eingehende Auseinandersetzung mit den westdeutschen „Theoretikern“ des Strafrechts, insbesondere die Entlarvung der „finalen Handlungslehre“. — Die Red.)

Die praktische Konsequenz für die Strafrechtspflege aus der finalen Handlungslehre ist, daß der Strafrichter bei Vorliegen einer Handlung die objektive Tatbestandsmäßigkeit dieser Handlung damit „beweisen“ kann, daß er erklärt, unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des „Täters“ — beispielsweise der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei — werde von ihm durch die Handlung ein „Sinn“ gesetzt, der den objektiven Tatbestand der Staatsgefährdung oder des Hochverrats erfülle. Die Qualität des Handlungswillens wird also nach dieser Methode nicht aus der Realität der Handlung abgeleitet, sondern diese Qualität wird durch eine subjektive Bewertung des Richters bestimmt. Es ist klar, daß damit jeder Maßstab für eine sachliche Bewertung der Handlung aufgegeben ist und die Gerichte in die Lage versetzt werden, in den Handlungswillen je nach ihrer subjektiven Bewertung der „Zweckmäßigkeit“ oder der „Finalität“ Elemente hineinkonstruieren zu können, die in dem realen Zweck, den der Handelnde durch seine Handlung setzen will, nicht enthalten sind.

Die aufgezeigte Praxis in den politischen Strafprozessen beweist eindeutig, daß diese Methode in die Praxis zahlreicher Gerichte eingedrungen ist. Die faschistische finale Handlungslehre ist also in der Tat die Grundlage der Rechtsprechung in den politischen Prozessen. Damit ist erwiesen, daß die „Zersetzung der Gesetzlichkeit“, die durch die „Internationale Juristenkonferenz“ in vielen Ländern festgestellt worden ist, auch in der Bundesrepublik erschreckende Ausmaße angenommen hat. Die durchgeführten oder in Vorbereitung befindlichen Staatsgefährdungs- und Hochverratsprozesse enthalten Anschuldigungen, die auf Grund ihrer subjektivistischen Konstruktion genau als das charakterisiert werden müssen, was die Internationale

2) NJW 15/52, S. 593.